

# RS Vwgh 1991/2/15 90/18/0227

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §134;

KFG 1967 §64 Abs1;

VStG §19;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Wurde der Besch während der letzten fünf Jahre vor Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß 64 Abs 1 KFG fünfmal wegen einschlägiger Verstöße gegen das KFG bestraft und kommt es nach den Ausführungen zum Schuldentschuldigungsspruch, so kommt als Schuldform allein Vorsatz in Betracht, und ist die Strafbemessung (S 10.000,-- Ersatzarrest 168 Stunden) auch unter Bedachtnahme auf das geringe Einkommen des Besch (Jahreseinkommen S 80.000,-- Sorgepflicht für zwei Kinder im Ausmaß von mtl S 3.500,--) unbedenklich

(Hinweis E 20.4.1988, 87/02/0154, E 28.9.1988, 88/02/0109).

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Schuldform Erschwerende und mildernde Umstände Vorstrafen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990180227.X03

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>